

Bekanntmachungen des Generalvikariates der Diözese Aachen

Amtsblatt des Bistums Aachen Nr. 6 vom 01. Juni 2018

Ergänzende Empfehlungen zur Nutzung von Austauschdiensten

## **Präambel**

Die Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO) (Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen vom 1. November 2015, Nr. 168, S. 226), die auch nach Inkrafttreten des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz (KDG) am 24. Mai 2018 (Kirchlicher Anzeiger vom 1. März 2018, Nr. 32, S. 78 ff) noch längstens bis zum 30. Juni 2019 weiter gilt, führt zu einer Klassifizierung von Daten je nach Schutzbedarf. Dies hat Auswirkungen auf die Nutzung zulässiger IT-Systeme.

Diese ergänzenden Empfehlungen sollen zur Klärung und Schärfung der benötigten technisch-organisatorischen Maßnahmen beitragen und Empfehlungen zur Nutzung von Austauschdiensten sowie zur Nutzung von Social Media Techniken geben.

### **1. Nutzung von Austauschdiensten / Angebote insbesondere für Kirchengemeinden**

In der KDO-DVO werden Datenschutzklassen und deren technische Absicherung definiert. In den Verwaltungen, die direkt an das Bistumsnetz angeschlossen sind und ausschließlich dort ihre Daten speichern, werden die nötigen technischen Vorkehrungen grundsätzlich durch die zentrale IT realisiert. Für alle anderen kirchlichen Einrichtungen des Bistums Aachen, inklusive Kirchengemeinden, werden Bistumsdienste und zentral bewirtschaftete Plattformen angeboten, die den aktuellen Datenschutzvorgaben entsprechen und nach Bedarf weiterentwickelt werden. Hierzu werden Einwahldienste zur Verfügung gestellt und intensiv genutzt, Beispiele sind das Meldewesen und eine zentrale Kindergartensoftware. Die Finanzierung erfolgt ebenfalls zentral über das Bistum Aachen. Plattformen wie Communicare (zentrale Austauschplattform / CloudService mit Social Collaboration Elementen) und Webmail sind für Daten bis zur Datenschutzklasse 2 geeignet, hochschützenswerte Daten und Anwendungen der Datenschutzklasse 3, wie MeldewesenPLUS oder KiTaPLUS, können nur über eine Anmeldung im Bistumsnetz angeboten werden.

Nutzen Einrichtungen andere Plattformen für den Datenaustausch, so ist die jeweilige Einrichtungsleitung vollumfänglich für die Einhaltung des KDG und der KDO-DVO verantwortlich. Frei zugängliche Plattformen, die nicht auf die katholische Datenschutzordnung verpflichtet werden können, wie z.B. Dropbox und ähnliche~. sind dringend für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu vermeiden (siehe weitere Hinweise in Abschnitt 2.).

Für weitere Informationen zur Nutzung der o.a. Plattformen steht die IT-Hotline des Bistums Aachen, F. (02 41) 45 28 52, E-Mail: [hotline@bistum-aachen.de](mailto:hotline@bistum-aachen.de), zur Verfügung und vermittelt Ansprechpartner im Bischöflichen Generalvikariat zur weiteren Beratung.

## **2. Nutzung von Social Media wie facebook, WhatsApp und Austauschdiensten wie Dropbox, icloud, Google Drive und anderen**

Die Nutzung von Social Media Plattformen ist sehr verbreitet und orientiert sich in idealer Weise am Bedarf von Privatnutzern. für dienstliche und berufliche Zwecke ist zu beachten, dass Plattformen, bei denen z.B. die Datenspeicherung außerhalb Deutschlands bzw. des Geltungsraums der KDO stattfindet, nicht für den Austausch von personenbezogenen Daten geeignet sind.

In der Nutzung von Datenaustauschplattformen lässt sich gut differenzieren, welche Daten wo gespeichert werden. Die zu nutzenden Alternativen sind in Abschnitt 1. beschrieben. Im Bereich von Social Media Plattformen, die in der Kommunikation insbesondere mit Jugendlichen einen de-facto Standard darstellen (facebook, WhatsApp etc.), ist eine Differenzierung schwierig, da das Plattformprinzip wenig Alternativen zulässt. Bei der Nutzung dieser Social Media Plattformen ist daher in besonderem Maße darauf zu achten, welche Daten dort veröffentlicht werden. Es wird auf die Empfehlung des VDD, [www.datenschutz-kirche.de/soziale-Netzwerke](http://www.datenschutz-kirche.de/soziale-Netzwerke), verwiesen. Ferner wird auf die jeweiligen AGBs der Anbieter verwiesen, die z.T. eine nicht-private Nutzung lizenrechtlich untersagen.

## **3. Hinweise zum Datenschutz**

Die Beachtung der oben aufgeführten Richtlinien und Handlungsempfehlungen ist in besonderer Weise vor dem Hintergrund des zum 24. Mai 2018 in Kraft tretenden Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz wichtig.

Aachen, 7. Mai 2018

Dr. Andreas Frick  
Generalvikar